

# BIV- Imkerversicherung

## Imker-Haftpflicht-, Sach-, Transport- und Unfallversicherung

### Grundsätzliches

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Meldung beim Verband besteht für die aktiven Mitglieder der Bayerischen Imkervereinigung e. V. der allgemeine Versicherungsschutz der BIV.

Die Standard-Versicherung mit der Bezeichnung 30/Basis umfasst folgenden Umfang:

### A. Haftpflichtversicherung:

- Deckungssumme 5 Mio. € für Personen- Sach- und Vermögensschäden
- Erweiterte Produkthaftung für 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden

### B. Sachversicherung:

- (A) Standardgemäß sind max. 30 Völker versichert (dies umfasst das Wirtschaftsvolk im Bau, die Ableger im Bau, die Beute, Ernte, Futter, Waben und Wachs.).
- (B) Je Bienenvolk mit Beute wird dies beim Totalverlust mit 200,00 € entschädigt. (Ersetzt wird der Schaden immer anteilig der Beutenzusammenstellung, d. h., die Beute muss sich für den Maximalbetrag aus Boden, drei Zargen und Deckel zusammensetzen.).

Der Versicherungsschutz der Sachversicherung umfasst:

**Feuer:** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall bemannter und unbemannter Flugkörper, Überspannungsschäden.

**Sturm/Hagel:** Windereignis in allen Erscheinungsformen ab Windstärke 8. Versichert gilt auch das unmittelbare Hagelereignis.

**Elementar:** Betrifft die Gefahren Überschwemmung, Starkregen, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Erdbeben, Lawine (Schnee-, Schlamm- u. Gerölllawinen), Schneedruck, Vulkanausbruch, Felssturz (Steinschlag).

Überschwemmung: Hochwasser – Ausuferung von fließenden und stehenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge verursacht.

**Frevel:** Böswillige Beschädigung, grober Unfug oder Tötung der Bienen durch unsachgemäße Behandlung von außen, direkt am oder mit dem Volk, der Beute und/oder Ernte/Futter bzw. Wachs.

**Vergiftung, Stäube- und Ausbringungsschäden:** Tötung der Bienen bedingt durch toxische Mittel (Selbstbehalt von 20%). Vergiftungsereignisse sind nur in Deutschland versichert. Der vereinbarte Selbstbehalt wird dem Imker erstattet – sofern das Schadenereignis regressfähig wird.

**Böswillige Beschädigung, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus:** Jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung und/oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes (s. auch Frevel) durch Dritte. Mitversichert im Außenbereich ist auch der einfache Diebstahl der Bienenvölker und der mitversicherten Sachen, die über Zusatzversicherungen beantragt wurden.

Weiterhin

**Wildschaden durch Haarwild:** Definition Haarwild (rechtliche Grundlage: Bundesjagdgesetz §2 (1) 1). Versichert gilt jeglicher Schaden an Beuten, Völkern, Ernte und Futter durch nachstehend aufgeführtes Haarwild (Wisent (*Bison bonasus* L.), Elchwild (*Alces alces* L.), Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Damwild (*Dama dama* L.), Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK), Rehwild (*Capreolus capreolus* L.), Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.), Steinwild (*Capra ibex* L.), Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS), Schwarzwild (*Sus scrofa* L.), Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS), Schneehase (*Lepus timidus* L.), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.), Murmeltier (*Marmota marmota* L.), Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER), Luchs (*Lynx lynx* L.), Fuchs (*Vulpes vulpes* L.), Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN), Baummarder (*Martes martes* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Hermelin (*Mustela erminea* L.), Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.), Dachs (*Meles meles* L.), Fischotter (*Lutra lutra* L.), Seehund (*Phoca vitulina* L.), Waschbär (*Procyon lotor* L.) Wolf (*Canis Lupus* L.) Bär (*Ursidae* FISCHER)

## C. Transportversicherung:

- Versichert ist hier ein unverschuldeter Schaden bei Verbrausen, bedingt durch außerplanmäßige Aufenthalte während des Transports (z. B. Unfall, Stau etc.)
- Brems- Betriebs- und Bruchschäden an Transportgütern/Beuten bedingt durch das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer.

**In beiden Fällen gilt ein Selbstbehalt von 20 %.**

Generelle Ausschlüsse bei Sach- und Transportversicherung:

- Transporte von Bienen bei Temperaturen >30 Grad Celsius
- Nicht versichert gelten Schäden an versicherten Gegenständen durch Haus-, Nutz-, Wildtier oder gefiedertes Tier.
- Nicht versichert gelten Schäden durch bewusst in Kauf genommene Risiken (z.B. durch Abstellen der Bienenvölker (Belegstellen) in Überschwemmungsgebieten, Abstellen unter Felsvorsprüngen, Abstellen unter klar ersichtlich morschen, schadhafte Bäumen, etc.) nicht versichert gelten Schäden durch herabfallendes Geäst oder Früchte.
- Weitere Vereinbarungen:
- Vor dem Transport hat der Imker /die Imkerin Sorge dafür zu tragen, dass die Bienenvölker während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind.



- Beim Transport von Bienenvölkern muss die ausreichende Belüftung gewährleistet sein, es ist deshalb sicherzustellen, dass der Gitterboden voll geöffnet ist. Ist kein Gitterboden vorhanden, muss bei längeren Fahrten oder Fahrten über unebenes Gelände ein Deckel mit Lüftungsgitter verwendet werden.
- Durch den/die Imker/Imkerin ist bei Transporten ausreichend Frischwasser mitzuführen, um bei Hitze durch Aufsprühen von Wasser Sorge dafür zu tragen, dass durch die Verdunstung ausreichend Kühlung für die Bienenvölker erreicht wird, um Verbrausen weitestgehend zu vermeiden bzw. das Bienenvolk wieder zu beruhigen.
- Transporte bei einer Außentemperatur > 30 Grad Celsius sind nicht zulässig.
- Verbrausen ist nur auf Transportwegen versichert. In der Freilandaufstellung sind die Beuten in geeigneter Weise gegen Sturm/Hagel-Schäden und/oder mitversicherten Wildschäden so zu sichern, dass die Deckel nicht leicht zu entfernen sind (Bänder, Steine, etc.)
- Bei mehreren Bienenhäusern oder Freiständen sind diese gesondert nach Wert mit Standortbezeichnung (Flurnummer) anzumelden.

## D. Unfallversicherung:

- Versicherte Personen sind sämtliche Mitglieder der BIV bei der Ausübung einer imkerlichen Tätigkeit oder bei Teilnahme an Veranstaltungen der BIV. Das Wegerisiko zu und von der versicherten Tätigkeit ist eingeschlossen, so weit es sich um Unfälle auf direktem Weg zu oder von der versicherten Tätigkeit handelt.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beitritt als aktives Mitglied.
- Der Versicherungsschutz erlischt spätestens mit dem Tag der Vollendung des 90. Lebensjahres.

## Versicherungssummen:

25.000 €	Invalidität
50.000 €	Vollinvalidität mit 2-facher Mehrleistung (ab 90% Invalidität)
10.000 €	Todesfall
10.000 €	Bergungsbetrag
50 €	Ökoleistung

## Besondere Vereinbarungen zur Unfallversicherung

Infektionen durch Insektenstiche von Bienen, Wespen, Hummeln und Hornissen und deren Folgen sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.  
Die Öko-Leistung wird auch dann gezahlt, wenn sich der Unfall während einer außerimkerspezifischen Tätigkeit ereignet, die dem Schutz der Bevölkerung im Rahmen einer Gefahrenabwehr (Entfernen von Bienenschwärmen, Wespenvölkern usw.) dient.)

## Erweiterungen unseres Basispakets 30/Kompakt

Folgende Erweiterungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- 30/Optimal – hier erfolgt die Aufstockung der Entschädigungssumme auf max. 320,00 € je Volk. Bei den Beträgen der Haftpflicht- Transport- und Unfallversicherungen ergeben sich keine Änderungen.
- 60/Basis – bei dieser Variante der BIV-Versicherung wird der Versicherungsschutz auf 60 Bienenvölker ausgedehnt. Die Entschädigungssummen entsprechen den Beträgen der 30/Kompakt.
- 60/Optimal – in dieser Variante der Versicherung sind max. 60 Völker versichert. Die Entschädigungssummen entsprechen hier jedoch der 30/Optimal (max. 320,00 € je Volk).
- Für Imker über 60 Bienenvölker besteht beim Versicherer die Option eines betriebsorientierten Einzelvertrags.

## Für Wanderimker (Erweiterte Transportversicherung)

Imker mit hohem Transportaufwand können gegen geringe Mehrkosten die vorhandene Transportversicherung nach ihrem Bedarf in mehreren Stufen aufstocken.

## Inventarversicherung (Imkerei-Bedarf und Geräte)

Mit der Inventarversicherung können im Bienenhaus gelagerte Imkereigeräte und Ausrüstungsgegenstände versichert werden (Bienenstockwaagen, Schleudern eingelagerte Beutenteile usw.)

Gleiches gilt auch für Imkereigeräte, welche im Haushalt des Imkers anzutreffen sind. Hierzu empfehlen wir bei der bestehenden Hausratversicherung anzufragen, ob und in welcher Höhe Imkereigeräte mitversichert sind. Es gibt Versicherungen die Imkereigeräte als Gewerbeanlagen vom Versicherungsschutz der Hausratversicherung ausschließen.

## Gebäudeversicherung (Bienenhaus, Freistände Beutenlager)

Im Rahmen der Gebäudeversicherung sind Bienenhäuser/Beutenlager sowie Freistände zu versichern. Abgedeckt werden hierbei Feuer, Sturm/Hagel und Elementarrisiken (siehe Sachversicherung). Beim Neuabschluss der Gebäudeversicherung ist der Antrag für die Imkerzusatzversicherung zu nutzen. Hier ist zwingend der Standort sowie die Flurnummer je Liegenschaft anzuführen.

**Wichtig: Für im Bienenhaus/Beutenlager eingelagerte Imkereigeräte und Beutenteile ist eine Inventarversicherung erforderlich!**

Zur Wertermittlung steht Ihnen bei Bedarf ein Fragebogen des Versicherers zur Verfügung.

## Ergänzung für die Gebäudeversicherung:

Ein Gebäude ist richtig abgesichert, wenn die Versicherungssumme dem Neubauwert im aktuellen Jahr entspricht.

Ein Bienenhaus wurde im Jahr 2010 durch eine Firma neu erstellt. Das hat damals 5000 Euro gekostet. Würde man dasselbe Bienenhaus noch einmal errichten müssen, so würden im Jahr 2022 7000 Euro nötig sein. Also ist man mit der Gebäudeversicherung über 7000 Euro richtig abgesichert.

Häufig liegt folgender Denkfehler vor: Mein Bienenhaus wurde im Jahr 1965 errichtet. Mein Vater zahlte damals 3000 DM (=1500 Euro). Jetzt ist das ganze höchstens noch 1000 Euro wert. Also versichere ich für 1000 Euro. Würde man dasselbe Bienenhaus heute errichten, müsste man 7000 Euro zahlen, also ist man mit einer Gebäudeversicherung über 7000 Euro richtig versichert. Im Schadensfall geht die Versicherung von einer Unterversicherung aus und man bekommt nur den unterversicherten Anteil von 1/7 aus 1000 Euro, d. h. ca. 140 Euro.

Die Bayer Versicherungskammer bietet die Gebäudeversicherung für 2 Euro pro 1000 Euro Versicherungssumme an. Wenn ich das Bienenhaus mit 5000 Euro versichert habe zahle ich 10 Euro. Wenn ich das Bienenhaus mit der richtigen Versicherungssumme von 7000 Euro versichert habe, zahle ich 14 Euro, d.h. 4 Euro mehr im ganzen Jahr.

## Unfallversicherung für Helfer in der Imkerei

Die BIV-Versicherung kann im Bereich der Unfallversicherung auf Helfer erweitert werden. Für Fragen steht Ihnen unser Versicherungsobmann gerne zur Verfügung.

## Info für die Vereine

Bei Fragen zur Versicherung Ihres Imkerheims, den Imkereigräten und anderen Liegenschaften wenden Sie sich bitte an unseren Versicherungsobmann.

Das Antragsformular mit den aktuellen Preisen erhalten Sie bei Ihrem Vereinsvorsitzenden, dem Versicherungsobmann oder laden sich über dem unten aufgeführten Link von unserer Homepage:

[http://www.bayerischeimker.de/ueber\\_uns/biv\\_versicherungen/imkerzusatzversicherung.pdf](http://www.bayerischeimker.de/ueber_uns/biv_versicherungen/imkerzusatzversicherung.pdf)

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Aufräum-, Abbruch-, Schutz-, Feuerlöschkosten sowie Überspannungsschäden und Schlossänderungskosten versichert sind. Die jeweiligen Beiträge zur Kompakt und Optimal-Variante entnehmen Sie dem aktuellen Antragsformular.



## Weitere Informationen

### Nachweis des Versicherungsschutzes

Für die Aufstellung auf Privatgelände (z. B. Bayerische Staatsforsten usw.) wird durch die Besitzer vermehrt ein Versicherungsnachweis gefordert. Der Nachweis ist beim Vorstand der BIV anzufordern. Dies kann formlos über die E-Mail-Adresse [info@bayerische-imker.de](mailto:info@bayerische-imker.de) mit Angabe des Vor- und Nachnamens, der Adresse, des Ortsvereins sowie der Mitgliedsnummer erfolgen.

Bitte beachten Sie hierzu, dass das Versicherungsjahr erst am 1. April des Jahres beginnt. Anfragen vor dem 01.04. des Jahres sind unzweckmäßig, da die jeweilige Bescheinigung am 31.03. ausläuft.

Weiterhin werden uns seitens der Versicherung die Nachweise in der Regel gegen Ende des Monats April überstellt. Werden Sie aufgefordert den Nachweis zu erbringen, weisen Sie bitte auf diesen Umstand hin. Gegebenenfalls kann ein Nachweis in vereinfachter Form von uns als Mail an den Grundstücksinhaber erfolgen.